

(1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer E-Klausur oder einer mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden, soweit diese in § 21 vorgesehen sind. Studienleistungen können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form abgelegt werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausurarbeiten, Referate, Hausarbeiten, Lerntagebücher, Praktika, praktische Übungen, regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in Übungen, mündliche Leistungsprüfungen, Protokolle. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX des Kandidaten die Vorschrift des § 14 Absatz 4 entsprechend Anwendung.

Teil 3 DAS STUDIUM

§ 21

Modulprüfungen des Studiums; Zulassungsvoraussetzungen

In den folgenden Modulen ist je eine Modulprüfung abzulegen:

Module	Semester	CP	Modulprüfung zum Ende des ...	Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1. Sem.	5	1. Sem.	*	
Projektmanagement	1. Sem.	5	1. Sem.	*	
Physik 1 Physik 2	1. Sem. 2. Sem.	5 5	2. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Mathematik 1	1. Sem.	5	1. Sem.	*	
Managementkompetenz	2. Sem.	5	2. Sem.	Hausarbeit	
Rechnungswesen 1 (extern) Rechnungswesen 1 (intern)	2. Sem. 3. Sem.	5 5	3. Sem.	*	
Mathematik 2 inkl. Statistik	2. Sem.	5	2. Sem.	*	
Grundlagen der Informatik und Programmierung 1	3. Sem.	5	3. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Technische Mechanik	3. Sem.	5	3. Sem.	*	
Internationale Volkswirtschaftslehre	3. Sem.	5	3. Sem.	*	
Grundlagen der Informatik und Programmierung 2	4. Sem.	5	4. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Seminar Betriebswirtschaftslehre	4. Sem.	5	4. Sem.	Hausarbeit	
Grundlagen des Konstruierens	4. Sem.	5	4. Sem.	*	
Business Communication	4. Sem.	5	4. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Controlling	5. Sem.	5	5. Sem.	*	
Werkstoffkunde und -prüfung	5. Sem.	5	5. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	5. Sem.	5	5. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Datenbanken	5. Sem.	5	5. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Marketing 1	6. Sem.	5	6. Sem.	*	
Automatisierungstechnik	6. Sem.	5	6. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)

Web-Anwendungen	6. Sem.	5	6. Sem.	Hausarbeit	
Wahlpflichtmodule	6. Sem.	Es ist ein Modul zu wählen			
Unternehmenssimulation	6. Sem.	5	6. Sem.	*	Studienleistung (Praktische Übung)
Grundlagen der Verfahrenstechnik	6. Sem.	5	6. Sem.	*	
Informations- und Kommunikationssysteme	6. Sem.	5	6. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Operations Management 1	7. Sem.	5	7. Sem.		
Qualitätsmanagement	7. Sem.	5	7. Sem.		
Wahlpflichtmodule	7. Sem.	Es ist ein Modul zu wählen			
Marketing 2	7. Sem.	5	7. Sem.	*	
Internet of Things IoT / Industrie 4.0	7. Sem.	5	7. Sem.	*	
Software Engineering	7. Sem.	5	7. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Investition & Finanzierung	7. Sem.	5	7. Sem.	*	
Fertigungsverfahren 1 Fertigungsverfahren 2	7. Sem. 8. Sem.	5 5	8. Sem.	*	Studienleistung (Praktikum)
Internationales Management	8. Sem.	5	8. Sem.	*	
Recht	8. Sem.	5	8. Sem.	*	
Wahlpflichtmodule	8. Sem.	Es ist ein Modul zu wählen			
Vertrieb	8. Sem.	5	8. Sem.	*	
Operations Management 2	8. Sem.	5	8. Sem.	*	
Einführung in die 3D-Konstruktion	8. Sem.	5	8. Sem.	Hausarbeit	
Digitale Transformation	8. Sem.	5	8. Sem.	Hausarbeit	
Geschäftsprozessmanagement	8. Sem.	5	8. Sem.	Hausarbeit	
Wahlpflichtmodule	9. Sem.	Es ist ein Modul zu wählen			
Seminar Marktforschung	9. Sem.	5	9. Sem.	Hausarbeit	
Seminar Operations Management	9. Sem.	5	9. Sem.	Hausarbeit	
Seminar Fertigungstechnik	9. Sem.	5	9. Sem.	Hausarbeit	
Seminar Informatik	9. Sem.	5	9. Sem.	Hausarbeit	
Innovationsmanagement	9. Sem.	5	9. Sem.	*	

* Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 40 Textseiten à 35 Zeilen betragen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Absatz 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuung der Bachelorarbeit bestellen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer

1. an einer der beteiligten Hochschulen für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist,
2. alle Modulprüfungen bis zum fünften Fachsemester (einschließlich) gemäß § 21 bestanden hat und insgesamt in den Modulprüfungen des Studiums (§ 21) 135 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des achten Fachsemesters erfolgen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang und gegebenenfalls einer Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Bachelorverbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufweist. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 24

Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben worden ist; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens ein und höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 10 Absatz 3 einer „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer chronischen Krankheit oder Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 14 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Um die Bachelorarbeit im Hinblick auf Plagiate überprüfen zu können, ist neben der Papierform immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor einer der am Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beteiligten Fachhochschulen sein muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit gemäß § 9 Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Bewertung durch hochschulübliche Medien (zum Beispiel Internet) ist ausreichend.

(7) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte erworben.

§ 25 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die Einschreibung an einer der beteiligten Fachhochschulen für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen ist,
2. wenn sie oder er im Studium 177 Leistungspunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 24 Absatz 6 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden drei Leistungspunkte erworben.

Teil 4 ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZMODULE

§ 26 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den nach dieser Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen 165 Leistungspunkte sowie durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium 15 Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Bei den folgenden Kombinationen von Wahlpflichtmodulen wird ein Studienschwerpunkt gebildet:

- Der Schwerpunkt Marketing wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Unternehmenssimulation
2: Marketing 2
3: Vertrieb
4: Seminar Marktforschung

erfolgreich absolviert wurden.

- Der Schwerpunkt Operations Management wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Unternehmenssimulation
2: Internet of Things IoT / Industrie 4.0
3: Operations Management 2
4: Seminar Operations Management

erfolgreich absolviert wurden.

- Der Schwerpunkt Technik wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Grundlagen der Verfahrenstechnik
2: Internet of Things IoT / Industrie 4.0
3: Einführung in die 3D-Konstruktion
4: Seminar Fertigungstechnik

erfolgreich absolviert wurden.

- Der Schwerpunkt Informatik wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Informations- und Kommunikationssysteme
2: Software Engineering

3. Digitale Transformation
4. Seminar Informatik

erfolgreich absolviert wurden.

- Der Schwerpunkt Unternehmensführung wird gebildet, wenn die Wahlpflichtfächer

1: Unternehmenssimulation
2. Investition & Finanzierung
3: Geschäftsprozessmanagement
4: Innovationsmanagement

erfolgreich absolviert wurden.

§ 27

Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Bachelorarbeit (gewichtet mit 17%), des Kolloquiums (gewichtet mit 3%) und dem nach den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Studiums (gewichtet mit 80%) gemäß § 9 Absatz 4 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtnote zugrunde gelegt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,3) wird abweichend von § 9 Absatz 4 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Bachelorzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Bachelorzeugnis wird mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung enthält:

1. alle vorgeschriebenen Module des Studiums mit den dabei erzielten Noten und den zugehörigen Leistungspunkten,
2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
3. die Note des Kolloquiums sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 1,
5. die ECTS-Note der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4,
6. gegebenenfalls den Studienschwerpunkt gemäß § 26 Absatz 4,
7. gegebenenfalls die Bezeichnungen und Noten der Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 28).

Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die gegebenenfalls gemäß § 9 Absatz 3 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 9 Absatz 2 und 4 und die gemäß Absatz 1 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Ferner ist der Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen anzugeben. Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.

(4) Die Gesamtnote ist auch um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala zu ergänzen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Bachelorurkunde wird entweder von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder der Leiterin beziehungsweise dem Leiter des Fachbereichs oder der Einrichtung, der oder die das Studienangebot vertritt, und der oder dem Prüfungsbeauftragten unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen.

(6) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulkonferenz.

§ 28

Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 27 nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in einem Zusatzmodul gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in dem nicht als Wahlprüfungsmodul bestimmten Wahlpflichtmodul gemäß § 21 eine Modulprüfung ablegt. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Prüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat oder von der Möglichkeit des Wechsels gemäß § 13 Absatz 4 Gebrauch gemacht hat.

(3) Wahlmodule werden in der Regel nicht mit einer Prüfung abgeschlossen. Sofern in einem Wahlmodul eine Prüfung abgelegt wird, die nach Anforderung und Verfahren den Bestimmungen der §§ 13 bis 19 entspricht, gilt dies als Prüfung in einem Zusatzmodul gemäß Absatz 2.

Teil 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden geregelt.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein berichtigtes Prüfungszeugnis bzw. eine berichtigte Bescheinigung zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 31

Inkrafttreten; Übergangsregelung; Veröffentlichung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2019 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Bachelor-Prüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2019/2020 im ersten Fachsemester im Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind. Für Studierende des Verbundstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen findet die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) vom 29. August 2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 23. April 2014, mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelor-Prüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Modulen des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2020/21
Prüfungen in Modulen des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2021
Prüfungen in Modulen des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2021/22
Prüfungen in Modulen des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2022
Prüfungen in Modulen des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2022/23
Prüfungen in Modulen des 6. Fachsemesters:	Sommersemester 2023
Prüfungen in Modulen des 7. Fachsemesters:	Wintersemester 2023/24
Prüfungen in Modulen des 8. Fachsemesters:	Sommersemester 2024
Prüfungen in Modulen des 9. Fachsemesters:	Wintersemester 2024/25

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium gemäß der Bachelorordnung vom 29. August 2011, zuletzt geändert durch die Ordnung vom 23. April 2014, müssen bis zum 31.08.2025 abgeschlossen sein.

(3) Die Modulprüfungen gemäß § 21 werden erstmals in folgenden Semestern angeboten:

Module	Erstmaliges Angebot der Modulprüfung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	WS 2019/20
Projektmanagement	WS 2019/20
Physik 1 Physik 2	SS 2020
Mathematik 1	WS 2019/20
Managementkompetenz	SS 2020
Rechnungswesen 1 (extern) Rechnungswesen 1 (intern)	WS 2020/21
Mathematik 2 inkl. Statistik	SS 2020
Grundlagen der Informatik und Programmierung 1	WS 2020/21
Technische Mechanik	WS 2020/21
Internationale Volkswirtschaftslehre	WS 2020/21
Grundlagen der Informatik und Programmierung 2	SS 2021
Seminar Betriebswirtschaftslehre	SS 2021
Grundlagen des Konstruierens	SS 2021
Business Communication	SS 2021
Controlling	WS 2021/22
Werkstoffkunde und -prüfung	WS 2021/22
Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik	WS 2021/22
Datenbanken	WS 2021/22

Marketing 1	SS 2022
Automatisierungstechnik	SS 2022
Web-Anwendungen	SS 2022
Operations Management 1	WS 2022/23
Qualitätsmanagement	WS 2022/23
Fertigungsverfahren 1 Fertigungsverfahren 2	SS 2023
Internationales Management	SS 2023
Recht	SS 2023
Wahlpflichtmodule	
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Marketing)	
1: Unternehmenssimulation	SS 2022
2: Marketing 2	WS 2022/23
3: Vertrieb	SS 2023
4: Seminar Marktforschung	WS 2023/24
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Operations Management)	
1: Unternehmenssimulation	SS2022
2: Internet of Things IoT / Industrie 4.0	WS2022/23
3: Operations Management 2	SS2023
4: Seminar Operations Management	WS2023/24
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Technik)	
1: Grundlagen der Verfahrenstechnik	SS2022
2: Internet of Things IoT / Industrie 4.0	WS2022/23
3: Einführung in die 3D-Konstruktion	SS2023
4: Seminar Fertigungstechnik	WS2023/24
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Informatik)	
1: Informations- und Kommunikationssysteme	SS2022
2: Software Engineering	WS2022/23
3: Digitale Transformation	SS2023
4: Seminar Informatik	WS2023/24
Wahlpflichtmodule (Schwerpunkt Unternehmensführung)	
1: Unternehmenssimulation	SS2022
2. Investition & Finanzierung	WS2022/23
3: Geschäftsprozessmanagement	SS2023
4: Innovationsmanagement	WS2023/24

Diese Bachelorprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch die Rektorate der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachhochschule Münster sowie des Präsidiums der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom TT.MM.JJJJ erlassen.

Iserlohn, Bochum, Münster, den 23. Mai 2019

Fachhochschule Südwestfalen
Der Rektor

Hochschule Bochum
Der Präsident

Fachhochschule Münster
Die Präsidentin

gez. Professor Dr. Schuster

gez. Professor Dr. Bock

gez. Professor Dr. von Lojewski

Professor Dr. Schuster

Professor Dr. Bock

Professor Dr. von Lojewski